

<b>Dienstrecht Salzlandkreis</b>	<b>Leistungsgewährung SGB II/ SGB XII</b>
<b>In Kraft getreten: 01.04.2008</b> <b>1. Änderung der HA vom 01.01.2008</b>	<b>HA Nr. IV/54.04</b>

## **HANDLUNGSANWEISUNG DES SALZLANDKREISES FÜR DIE ABWEICHENDE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN NACH**

### **§ 23 ABS. 3 NR. 1, 2, 3 SGB II / 31 SGB XII**

1. Allgemeines
2. Rechtsgrundlagen
3. Geltungsbereich
4. Erstausstattung der Wohnung
5. Renovierungskosten
6. Erstausstattung für Bekleidung  
Bekleidungspauschale für Umstandskleidung /  
Säuglingsausstattungen
7. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher  
Bestimmungen
8. Inanspruchnahme von Sozialverbänden und weiteren  
Hilfseinrichtungen
9. Bearbeitungsgrundsätze
10. Inkrafttreten

## 1. Allgemeines

Diese Handlungsanweisung enthält Orientierungswerte für einmalige Beihilfen nach den §§ 23 SGB II und 31 SGB XII. Leistungen können als Pauschalen gewährt werden, aber immer unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

Die auf Antrag zu gewährende Hilfe soll sich am Erforderlichen und unter der Beachtung vorrangiger Selbsthilfemöglichkeiten orientieren. Die erforderliche Hilfe soll zweckmäßig, in geeigneter Form und im notwendigen Umfang, zu einem zumutbaren Zeitpunkt gewährt werden. Die Ermittlung und Ausschöpfung von Selbsthilfemöglichkeiten des Hilfesuchenden geht der Gewährung von Leistungen voraus.

Bei der Gewährung der aufgeführten Leistungen soll der Grundsatz gelten, dass der Hilfebedürftige auf gebrauchte Güter zurückgreifen soll, bevor Neuanschaffungen getätigt werden.

## 2. Rechtsgrundlage

Leistungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1, 2, 3 SGB II und § 31 SGB XII sind Leistungen für:

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten
- die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Beihilfen werden nicht durch die Regelleistung gedeckt. Sie werden aus diesem Grund gesondert erbracht.

Für die Inanspruchnahme der Leistungen muss die Hilfebedürftigkeit vorliegen.

## 3. Geltungsbereich

Diese Handlungsanweisung gilt für den Bereich des Salzlandkreises als örtlich zuständiger Träger für die Erbringung dieser Hilfeleistung.

## 4. Erstausrüstung der Wohnung

Für die Erstausrüstung (Einrichtung) einer Wohnung kann dem Hilfebedürftigen ein Pauschalbetrag in Höhe von bis zu **1.500,00 Euro (zzgl. Elektro- oder Gasherd)** gewährt werden. Sollte der Bedarf nur für bestimmte Haushaltsgegenstände benötigt werden, ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, und die Teilbeträge aus der Anlage 1 zu leisten.

Pauschalbetrag für jede weitere Person:

Volljährig von bis zu	<b>270,00 Euro</b>
Minderjährig von bis zu	<b>220,00 Euro</b>

gewährt.

## 5. Renovierungskosten

Bei der Bemessung des Regelbedarfes wurden in der Regelsatzverordnung die Ausgaben für Reparatur und Instandhaltung der Wohnung voll anerkannt. Jeder Leistungsempfänger erhält deshalb mit seinem Regelbedarf auch Leistungen für Schönheitsreparaturen in Mietwohnungen bzw. Innenrenovierungskosten im Wohneigentum, demnach sind diese Kosten mit der Regelleistung abgegolten.

Sollte dennoch bei Anträgen eine Übernahme von Renovierungsarbeiten notwendig sein, kann diese nur darlehensweise übernommen werden.

Die Hilfestellung erfolgt nur, wenn unabweisbar, d. h., dem Hilfesuchenden nicht zuzumuten ist, auf die beantragte Sache zu verzichten. Ein vorübergehender Verzicht hätte zur Folge, dass das bisherige Lebensverhältnis auf ein Niveau unterhalb der Menschenwürde absinken würde.

Beispiel: Wohnungsbrand, gesundheitliche Gründe, nachgewiesene Schadstoffe

## 6. Erstausrüstung für Bekleidung

Eine Bekleidungserstausrüstung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Für diesen Fall wird ein Pauschalbetrag von

für <u>jede volljährige</u> Person von bis zu	<b>250,00 Euro</b>
für <u>jede minderjährige</u> Person von bis zu	<b>200,00 Euro</b>

Dieser Betrag dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Sie muss so bemessen sein, dass dem Hilfebedürftigen ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist.

Für die Gewährung der Pauschale ist es nicht ausreichend, wenn bereits vorhandene Bekleidung nur ergänzt werden soll. Hierfür ist ein Teil der Regelleistung vorgesehen.

### 6.1 Bekleidungspauschale für Umstandskleidung / Säuglingsausrüstungen

Für die Erstausrüstung wird ein Höchstbetrag von bis zu **355,00 Euro** festgelegt. Darin enthalten sind u. a.:

Babybekleidung, Hygienezubehör, Gegenstände zur Nahrungsaufnahme, Kinderwagen, Kinderbett und Hochstuhl

Beantragt der Hilfebedürftige einzelne Gegenstände, so sind diese mit denen in der Anlage 1 festgelegten Beträge zu gewähren.

Für Umstandskleidung kann bei Bedarf von bis zu **120,00 Euro** pauschal festgesetzt werden. Für den entbindungsbedingten Aufenthalt in der Klinik wird eine Pauschale in Höhe von **50,00 Euro** gewährt.

## 7. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

Eine mehrtägige Klassenfahrt ist eine an mehr als zwei Tagen stattfindende Schulwanderung bzw. Schulfahrt.

Es wird eine den tatsächlichen (soweit angemessen) Aufwendungen entsprechende Beihilfe gewährt.

Für den häuslichen Lebensunterhalt ersparte Aufwendungen, insbesondere für Verpflegung, sind hiervon nicht in Abzug zu bringen, da der Schüler regelmäßig mindestens in dieser Höhe Taschengeld für die Fahrt benötigt. Ein gesondertes Taschengeld wird nicht gewährt.

Der Antrag auf Kostenübernahme von mehrtägigen Klassenfahrten ist rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor Reisebeginn, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Erbringung dieser Leistung erfolgt in der Regel als unbare Zahlung. Der bewilligte Beitrag wird an das entsprechende Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen ausbezahlt.

## 8. Inanspruchnahme von Sozialverbänden und weiteren Hilfseinrichtungen

Bei der erstmaligen Ausstattung der Wohnung ist auf die vorhandenen Möbelbörsen zu verweisen. Es bestehen außerdem Kleiderkammern, die genutzt und in Anspruch genommen werden können.

Des Weiteren bestehen im Salzlandkreis Sozialverbände, die zusätzliche Leistungen und Unterstützung anbieten.

Darüber ist der Hilfebedürftige in Kenntnis zu setzen. Die Anschriften der Hilfseinrichtungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## 9. Bearbeitungsgrundsätze

Die in dieser Handlungsanweisung beschriebenen Leistungen werden auf Antrag gewährt. Der Hilfebedürftige ist darauf hinzuweisen, dass der Salzlandkreis sich das Recht vorbehält, die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistungen im Einzelfall durch die Aufforderung zur Vorlage geeigneter Belege zu überprüfen. Bei der Gewährung einmaliger Beihilfen gilt der Grundsatz, dass bei einem Bedarf von bestimmten Einrichtungsgegenständen/Erstausstattungen (es wird zum Beispiel nur ein Bett oder Kinderhochstuhl benötigt) die Bewilligung des Einzelbedarfs vor der Gewährung des Pauschalbeitrages zu erfolgen hat.

Dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen und von dem Hilfebedürftigen zu unterschreiben!

Bei der Beantragung für Gebrauchsgüter von über 150,00 Euro sind 2 Kostenvoranschläge einzureichen. Bei der Gewährung von Beihilfen nach dieser Handlungsanweisung kann von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Gutscheinen Gebrauch gemacht werden. Dafür sind die in der Anlage 3 beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Die Überprüfung des Bedarfes ist durch die Hinzuziehung des sozialen Ermittlungsdienstes in den Punkten 4, 5 und 6.1 als erforderlich anzusehen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren und dem Vorgang beizufügen.

## 10. Inkrafttreten/Übergangsregelung

Die Handlungsanweisung tritt in dieser Fassung mit Wirkung zum 01. April 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Richtlinien bzw. Handlungsempfehlungen der ehemaligen Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck.



Gerstner  
Landrat

### ANLAGEN

1. ÜBERSICHT ZUR GEWÄHRUNG VON BEIHILFEN
2. ANSCHRIFTEN HILFSEINRICHTUNGEN
3. VORDRUCK GUTSCHEIN